

4.

Welches Büchlein sandte Landgraf Philipp 1529 an Karl V.?

Von

D. Th. Kolde in Erlangen.

Mehrfach hat die Forscher die Frage beschäftigt, was wohl unter dem französischen Büchlein zu verstehen sei, welches der Landgraf bei Gelegenheit der Gesandtschaft der protestierenden Stände durch den Nürnberger Syndikus Michael von Kaden dem Kaiser überreichen liefs¹, und das diesen derart entzürnte, dafs der Überbringer ernstlich gefährdet war, und der kaiserliche Groll darüber sogar noch auf dem Reichstag zu Augsburg zuweilen zutage trat. An den Stellen in zeitgenössischen Berichten, in denen des Büchleins Erwähnung gethan wird², wird uns leider sein Titel nicht genannt, was sich daraus erklären wird, dafs das französische³ Büchlein in den evangelischen Kreisen Deutschlands kaum Verbreitung gefunden haben dürfte.

1) Vgl. Ranke, Deutsche Geschichte (6. Aufl.), Bd. III, S. 127 und besonders Dobel, Memmingen im Reformationszeitalter, Tl. III (Augsburg 1877), S. 27.

2) *Analecta Hassiaca* ed. Kuchenbecker, Coll. XII (Marburg 1742), p. 417sq. 420sq.; *Corpus Ref.* II, 191; W. Vogt, Die Korrespondenz des Nürnberger Rats mit seinen zum Augsburger Reichstag von 1530 abgeordneten Gesandten in *Mitteil. des Vereins für Geschichte Nürnbergs*, 4. Heft (Nürnberg 1882), S. 25. 27; Förstemann, *Urkundenbuch zur Geschichte des Reichstags zu Augsburg I*, 62; Sleidan, *Comment. ed. Am Ende I*, 389; Hubert Leodius, *Annales de vita Friderici Palatini* (Frankfurt 1624) I, 138 f.; Wigand Lauze, *Leben, Thaten des durchl. Fürsten Philippi Magnanimi in der Zeitschr. für hessisch. Gesch. und Landeskunde* 1841, S. 171; J. J. Müller, *Historie von der ev. Stände Protestation etc.* (Jena 1705), S. 222 f.; Hortleder, *Von d. Urs. des deutschen Krieges* (Augs. 1617), S. 53.

3) Dafs es französisch geschrieben, ersieht man 1) aus einem Bericht der Nürnberger Gesandten beim Augsburger Reichstag C. Ref. II, 191: „(Michael von Kaden) zeigt an, seine Notdurft sey, dafs er hie bleibe und führe seine Sache aus Kais. Maj. Ungnad halben von wegen des französischen Büchleins so er ihrer Maj. aus Befehl des Landgrafen überantwortet hab. Und meldet dabei weiter, er hätte gleichwohl solch Büchlein mit etlichen der fordersten aus E. W.

Die Forschung mußte sich daher an das Wenige halten, was Sleidan über seinen Inhalt angiebt. Die betreffende Stelle lautet folgendermaßen: „Lantgravius dederat abituro libellum eleganter adornatum¹ qui doctrinae Christianae summam paucis complectebatur², ut Caesari daret: is per occasionem, cum ad sacrum iret Caesar, porrigit: Caesar inuicem episcopo cuidam Hispano, vt quid rei esset, cognosceret. Hic forte in locum illum incidit, vbi Christus monet apostolos, ne principatum affectent: hoc enim ipsorum non esse professionis, et gentium reges vsurpare sibi talem potestatem. Eum locum author inter alia tractaverat demonstrans, cuiusmodi sit officium ministrorum ecclesiae: sed ille, cum obiter legisset, percontanti Caesari sic referebat, quasi magistratui Christiano ius gladii tolleret libellus et gentibus duntaxat, alienis a religione Christiana permetteret“³.

Daraus geht zweierlei hervor, was als Anhaltspunkt gelten konnte, einmal, daß das Schriftchen „die Summe christlicher Lehre kürzlich begriffen“ enthielt, wie sich schon J. J. Müller⁴ ausdrückt, und zum andern, daß der Spruch Matth. 20, 25 (od. Luk. 22, 25) in einer leicht mißverständlichen Weise darin eingeführt worden war. —

Daraufhin glaubte Salig⁵ den libellus in den Paradoxa des Lambert von Avignon vermuten zu dürfen, obwohl die Stelle kaum dem Sinne nach darin wieder gefunden werden konnte und jene Schrift auch sonst nicht dem entsprach, was man sich nach den Angaben Sleidan's (und Lauze's) darunter zu denken

wissen angenommen“ — woraus übrigens hervorgeht, daß auch die Nürnberger vorher von der Sache wußten; 2) aus Hubert Leodius a. a. O.: libellum Gallicum; 3) aus einem undatierten Briefe des Landgrafen bei Kuchenbecker, Analecta Hassiaca XII, 420 f., in dem er schreibt, „daß er Kaiserl. Majest. . . . ein erstlich in Frantzösischer Sprach gedruckt und eingebunden Büchlein . . . zugesandt“. Letztere Stelle würde freilich allein nichts beweisen, sie klingt vielmehr so, daß man aus dem „erstlich“ schließen könnte, daß das Büchlein ursprünglich französisch verfaßt gewesen, vom Landgrafen aber in einer anderen Sprache übersandt worden wäre; 4) bezeichnete der Landgraf auch in seiner Entschuldigung gegenüber dem Kaiser (bei Cyprian, Hist. d. Augsb. Konfess. Gotha 1730, S. 192 ohne Angabe der Quelle) das Büchlein als französisch.

1) „Mit Sammet und Beschlagk“ vgl. Kuchenbecker, Analecta Hass. XII, 418.

2) Lauze a. a. O.: „darinnen die furnemesten punkt der gantzen Heiligen Geschrift begriffen stunden“.

3) Sleidan, l. c. I. 389.

4) J. J. Müller, Historie von der ev. Stände etc. (Jena 1705), S. 220.

5) Salig, Historie der Augsb. Konfession (Halle 1730) I, 138.

hat. Noch weniger glücklich war die Vermutung Riederer's¹, der an Lambert's „Farrago omnium fere rerum theologiarum“ mit ihren 385 einzelnen Sätzen dachte, in denen sich übrigens die betreffende Stelle auch nicht findet.

Auf die richtige Fährte ist erst Benrath gekommen, der in einem längeren Aufsätze über die von ihm zuerst wieder in Deutschland bekannt gegebene „Summa der heiligen Schrift“² eine schon früher angedeutete³ Vermutung des weiteren begründet, daß man das fragliche Buch in der Summa der heiligen Schrift, näher in der französischen Ausgabe derselben zu sehen habe: „Wie jenes ist es ein ‚libellus‘. — Der Inhalt entspricht in ganz vorzüglicher Weise den Absichten des Landgrafen. Die ‚Summa‘ bietet in der That eine kurze nicht durch Polemik den Gegner von vornherein abstofsende, zur Orientierung über die evangelischen Lehren sehr geeignete Darstellung“⁴.

Wie ansprechend nun auch diese aus dem Namen des Büchleins und aus dem ganzen Tenor der Schrift entnommene Vermutung Benrath's ist, zu der ich unabhängig von ihm auch gekommen war, so läßt sie sich doch nicht aufrecht halten, da, wie Benrath zugiebt, die betreffende Bibelstelle sich ebenso wenig in der französischen Ausgabe findet wie in den anderen. Zwar verweist Benrath auf folgende Stelle: „Ceux donc qui sont fermes en la foy et en lamour de Dieu, nont de faire du glaive de iustice ne du bras seculier. Et se tout le monde estoit vray chrestien (ce cest a dire vray fidele) il ne seroit nul besoing de gouverneur; roy, seigneur, glaive ne iusticiers Saint Paul dit: Au juste nest mise aulcune lois mais aux iniustes: cest a dire a ceulx qui ne sont point encore chrestiens“⁵, und meint: „diese eine Stelle würde schon hingereicht haben, um das freilich falsche Urteil äußerlich zu begründen: das Büchlein lehre, eine christliche Obrigkeit führe das Schwert nicht mit Recht“; indessen lautet die Nachricht des Sleidan zu bestimmt, als daß

1) Litterarisches Wochenblatt, oder gelehrte Anzeigen mit Abhandlungen, Bd. I (Nürnberg 1770), S. 297 f.

2) Die Summa der heiligen Schrift. Ein Zeugnis aus dem Zeitalter der Reformation, herausgegeben von Karl Benrath (Leipzig 1880). Der italienische Text: Il sommario della sacra scrittura. Trattato del Secolo XVI. Ristampato con prefazione del Prof. Emilio Comba (Roma Firenze 1877), dazu Düsterdieck in Gött. gelehrte Anzeigen 1878, 23. Stück; ders. 1881, Stück 1. 2; Möller, Theol. Litteraturzeitung (1801), S. 62.

3) Jahrb. für protest. Theol. 1881, S. 154.

4) Ebd. 1882, S. 703.

5) Ich citiere aus Benrath, da mir die französische Ausgabe nicht zugänglich.

wir nicht jene Bibelstelle ohne Frage citiert erwarten müßten und zwar in einer Weise, die die böswillige Mißdeutung des spanischen Bischofs einigermassen zu stützen imstande war.

Wird aus diesen Gründen von der Summa (in den uns vorliegenden Ausgaben) abzusehen sein, so läßt sich aber doch nachweisen, daß jener libellus in engster Beziehung zu der Summa gestanden hat. Die gesuchte Stelle findet sich nämlich, was Benrath übersehen hat¹, in dem lateinischen Doppelgänger der Summa, der in Holland wieder aufgefundenen „*Oeconomica Christiana in rem Christianam instituens, quidve creditum ingenue christianum oportet ex evangelicis literis eruta*“² und lautet daselbst im XII. Kapitel (Quo ordine instituendi erunt consules, iudices, senatores magistratus publici, si ad Christi praecepta volunt administrare officium) S. 100: „Audi quomodo ab ethnico principe Christus discreverit Christianum: Principes igitur gentium dominantur eorum et qui majores sunt potestatem exercent in eos, vos autem non sic etc.“³. Tribuit ethnico principi dominium imperium, majestatem, regnum, potentiam aliaque id genus vocabula, at Christiano principi non ita. Non sic inquit, erit inter vos, inter quos Magistratus functio non est imperium, administratio est, non tyrannis.“ —

Daß diese Auslassungen, deren aus dieser Schrift noch an-

1) Auch in seinem letzten, dritten Aufsatz (Jahrbücher für protestantische Theologie 1883, S. 328 ff.), in dem er hauptsächlich von der Lehre der *Oeconomica* handelt.

2) Am Ende: „*Finis Oeconomicae Christianae, Argentinae excusae Sesquimillesimo vicesimo septimo. Septimo Augusti*“. Abgedruckt in *Monumenta Reformationis Belgicae. Tomus primus qui continet Antiquissima volumina ex libris prohibitis originis Belgicae quae vocantur Oeconomica Christiana et inde ducta Summa der godliker scrifturen. Textus recensuit, originem indagavit J. J. van Toorenenbergen, Lugduni Batav. 1882*. Es liegt außerhalb des Rahmens dieses Artikels, auf das Verhältnis zwischen der *Oeconomica* und der Summa einzugehen, ich verweise vielmehr auf die Ausführungen von Toorenenbergen in der Einleitung zu dem erwähnten Werke, denen Benrath (Jahrbücher für protest. Theol. 1882, S. 694 ff.) zustimmt, wonach die *Oeconomica* die von Bomelius vielleicht schon 1520 verfaßte Urschrift der Summa wäre, die durch Konrad Geldenhauer (aus Geldnot) im Jahre 1527 einem Straßburger Drucker übergeben worden wäre (?). Ist aber der betreffende Druck wirklich ein Straßburger? J. van Toorenenbergen (S. LIII) nimmt an, Christian Egenolph sei der Drucker, da aber der Druck selbst nichts darüber an die Hand giebt, was immer beachtenswert ist, wäre die Vermutung erst durch eine Vergleichung der Typen zu begründen gewesen.

3) Der Verfasser citiert zuerst Matth. 20, 25 und fährt dann (Vos autem non sic) fort nach Luk. 22, 25.

dere ähnliche an die Seite gestellt werden könnten¹, durchaus dem entsprechen, was Sleidan anführt, übrigens auch sehr wohl so verstanden konnten, wie sie der spanische Bischof auslegte, wird kaum jemand bezweifeln können; daß ferner auch die *Oeconomica* — man vergleiche schon den Titel — bezeichnet werden kann als ein „libellus, qui doctrinae summam paucis complectebatur“, bedarf ebenfalls keines Beweises. Ich würde demnach keinen Anstand nehmen, die *Oeconomica* direkt als das dem Kaiser übergebene Schriftchen zu bezeichnen, wenn nicht die mehrfach sich findende Angabe, daß das Schriftchen französisch geschrieben gewesen sei, daran hinderte. Wir müßten dann also an eine französische Übersetzung der *Oeconomica* denken. Und nimmt man die allerdings nicht belegte Notiz Seckendorf's² hinzu, „libellum — quo capita doctrinae Christianae comprehendebantur Landgravii cura conscriptum“, so wäre die Vermutung, und nur als solche möchte ich sie ausgesprochen haben, nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, daß etwa Lambert von Avignon, wie er die Instruktion für die Gesandten übersetzt³, auch die *Oeconomica* auf des Landgrafen Veranlassung ins Französische übertragen habe⁴, und es wäre immerhin denkbar, daß sich diese Übersetzung noch irgendwo fände. Jedenfalls scheint mir das sicher, daß wir in der oben citierten Stelle aus der *Oeconomica* das Original derjenigen Stelle des Buches haben, die den Zorn des Kaisers erregt und den zehn Kindern des Michael von Kaden⁵ beinah ihren Vater gekostet hat.

1) Vgl. das ganze sehr merkwürdige XII. Kap.: in der Ausgabe von Toorenenbergen, S. 93 ff.

2) Seckendorf, *Historia Lutheranismi* II, 133.

3) Kuchenbecker, *Analecta Hassiaca* XII, 414 sqq.

4) Toorenenbergen meint eine französische Übersetzung von *Oeconomica* würde etwa *L'ordinaire des chrestiens* betitelt gewesen sein (S. xxx); darüber läßt sich schwer etwas aussagen, da man nicht wissen kann, wie eng sich der Übersetzer an den schwer zu übersetzenden Originaltitel angeschlossen hat. Man könnte auch an *L'ordre chretien* denken, daneben ist aber zumal in Rücksicht auf Sleidan's Beschreibung (*qui doctrinae Christianae summam paucis complectebatur*), der das Buch sicherlich gekannt, nicht ausgeschlossen, daß es denselben Titel wie die uns schon bekannte Ausgabe der *Summa* geführt hat — *La Summe de l'Escripture sainete* (od. *Sommaire chretien*).

5) Vogt, *Die Korrespondenz des Nürnberger Rats in Mitt. des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg*, 4. Heft (1882), S. 25.